

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen an uns gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen (nachfolgend „EKB“ genannt) gelten ausschließlich; abweichende, entgegenstehende oder unsere Einkaufsbedingungen ergänzende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Lieferant im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen bzw. die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (4) Nachstehende EKB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (5) Nachstehende EKB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Bestellungen.

§ 2 Vertragsschluss – Angebotsunterlagen

- (1) Die Erstellung von Angeboten und Kostenvorschlägen durch den Lieferanten ist für uns kostenlos und unverbindlich.
- (2) Angebote an uns müssen alle relevanten Angaben, die für eine technische und preisliche Beurteilung notwendig sind, enthalten.
- (3) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; mündliche und telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit unserer schriftlichen Bestätigung; dies gilt auch für den Fall der nachträglichen Abänderung bereits erfolgter Bestellungen.
- (4) Die Schriftform wird auch durch elektronische Datenübermittlung (z.B. E-Mail) erfüllt.
- (5) Wird die Bestellung oder der Lieferabruf nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang beim Lieferanten von diesem schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- (6) Wir können vom Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen der Vertragsgegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie hinsichtlich der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Er enthält alle Leistungen und Nebenleistungen, sofern sie nicht gesondert vergütet werden, die zur vollständigen Herstellung der zu erbringenden Leistung erforderlich sind, wie z. B. für Hilfsmittel. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „geliefert, Zoll & Steuer bezahlt“ (DDP gem. Incoterms® 2020) ein.
- (2) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (3) Die Rechnung ist an unsere aufgedruckte Anschrift zu richten. Sie darf nicht einer Sendung beigelegt werden.
- (4) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- (5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
- (6) Die Auswahl der Zahlungsart bleibt uns vorbehalten. Im Fall der Zahlung durch Scheck oder Banküberweisung kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung alleine darauf an, dass der Scheck bzw. der Überweisungsauftrag innerhalb der Zahlungsfrist beim Empfänger bzw. der Bank eingeht.
- (7) Von der Lieferung oder Leistung abweichende Rechnungen des Lieferanten gelten erst vom Zeitpunkt ihrer Korrektur in eine ordnungsgemäße Rechnung als bei uns eingegangen.
- (8) Zahlungen unsererseits bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.
- (9) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung in unserem Werk an.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Liefertermine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
- (3) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Liefertermine oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. (5) bleiben unberührt.
- (4) Mehr- oder Minderlieferungen, vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung akzeptiert.

- (5) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) Wir behalten uns vor, aus betrieblichen Gründen die Menge bestellter Lieferungen zu ändern oder die zeitweilige Aussetzung geplanter Lieferungen anzuordnen.
- (7) Bei einer früheren Anlieferung als vereinbart sind wir berechtigt, die Leistung abzulehnen oder die Ware an den Lieferanten auf dessen Kosten und Gefahr zurückzusenden. Erfolgt keine Rücksendung, so lagern wir die Ware bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Hinsichtlich der Zahlung ist der vereinbarte Liefertermin maßgeblich.

§ 5 Leistung, Verpackung, Transport, Gefahrenübergang und Dokumentation

- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).
- (2) Die Lieferung erfolgt „geliefert, Zoll & Steuer bezahlt“ (DDP gem. Incoterms® 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Sollte ausnahmsweise unfreie Lieferung vereinbart werden, so übernehmen wir nur die günstigsten Frachtkosten, es sei denn, wir haben eine bestimmte Art der Versendung vorgeschrieben.
- (3) Die Lieferungen sind mit dem von uns bestimmten Frachtunternehmen auszuführen, falls ausnahmsweise nicht „DDP“ vereinbart ist.
- (4) Bei der Lieferung von Gefahrstoffen sind vom Lieferanten alle einschlägigen Normen, Gesetze und Rechtsvorschriften, insbesondere die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.
- (5) Eventuell anfallende Kosten, die durch das Nichtbeachten der angegebenen Liefervorschriften und -bedingungen entstehen, hat der Lieferant zu tragen.
- (6) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht gem. den vereinbarten Incoterms® auf uns über. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Lieferpapieren, Auftragsbestätigungen, Rechnungen, etc., unsere genaue Bestellnummer, Bestelltag und Versandweg anzugeben. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) in einem verschlossenen Umschlag beizufügen. Unterlässt der Lieferant dies oder ist dies unvollständig, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht von uns zu vertreten.
- (8) Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.

§ 6 Haftung für Sachmängel, Eingangskontrolle und Rüge

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften und, ausschließlich zu unseren Gunsten, die nachfolgenden Ergänzungen und Klarstellungen.
- (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese EKB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (3) Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Lieferant die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenkett, ergibt.
- (4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungs- und Rügepflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei

offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- (5) Der Lieferant ist zu einer produktionsbegleitenden Qualitätskontrolle und zur Durchführung einer Warenausgangskontrolle verpflichtet und hat seine Lieferungen entsprechend umfassend auf ihre Qualität hin zu überprüfen.
- (6) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde, bevor der Mangel offenbar wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen (Aus- und Einbaukosten) bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Sortier-, Prüf- und Materialkosten sowie ggfs. Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Ein Mitverschulden von uns ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. § 254 BGB zu berücksichtigen.
- (7) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 4 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- (8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.
- (9) Im Falle von Ersatzlieferungen zur Erfüllung der Nacherfüllungsverpflichtung beginnt die Sachmängelhaftungsfrist für das ersetzte Teil nach Ablieferung von neuem.
- (10) Nicht vertragsgemäß gelieferte Ware dürfen wir auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurücksenden.
- (11) Bei Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz des Lieferanten sind wir berechtigt, eine angemessene Sicherheit, mindestens jedoch 10 % des vereinbarten Preises, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche einzubehalten. Der Lieferant tritt seine Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten hiermit an uns ab. Wir sind berechtigt, diese Abtretung bei Insolvenz des Lieferanten offen zu legen. Außerdem sind wir berechtigt, für den zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllten Lieferumfang von den Bestellungen zurückzutreten.

§ 7 Lieferantenregress

- (1) Unsere gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- (2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- (3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns, unseren Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde

§ 8 Verjährung

- (1) Die wechselseitigen Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

- (3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 9 Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtversicherungspflicht

- (1) Werden wir auf Grundlage des Produkthaftungsgesetzes oder auf Grundlage anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, so hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn und soweit die Schäden auf einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware zurückzuführen ist. Sofern die Schadensursache in der Sphäre des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft. Der Lieferant hat in diesen Fällen auch alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung zu tragen. Ein Mitverschulden von uns ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.
- (2) Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Dies kann insbesondere Schadensersatz, auch hinsichtlich von Schäden durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung, Aus- und Einbau enthalten. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (3) Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 (zehn) Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden, sowie (KFZ-)Rückrufkosten abzuschließen und für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren über die letzte Lieferung hinaus zu unterhalten. Der Lieferant hat uns auf Aufforderung den Abschluss und das Bestehen einer solchen Versicherung schriftlich nachzuweisen. Der Abschluss der vorgenannten Versicherungen befreit den Lieferanten nicht vor weitergehenden Schadensersatzansprüchen unsererseits.
- (4) Wir und der Lieferant werden uns bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterstützen.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren keine in- oder ausländischen gewerblichen Schutzrechte verletzen und frei von sonstigen Rechten Dritter sind. Er garantiert uns die uneingeschränkte urheberrechtliche Erlaubnis ihres Gebrauchs und Handels im In- und Ausland.
- (2) Der Lieferant hat uns im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Verletzung in- oder ausländischer gewerblicher Schutzrechte hinsichtlich der gelieferten Waren von allen Ansprüchen freizustellen und trägt alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Soweit im Vorstehenden nicht abweichend geregelt, richtet sich die Rechtsmängelhaftung im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Beigestelltes Material, Fertigungsmittel und Eigentumsvorbehalt

- (1) An Unterlagen aller Art wie Muster, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Modelle, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben.
- (2) Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.
- (3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.
- (4) Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den

Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

- (5) Zur Verfügung gestelltes Material und Fertigungsmittel dürfen ohne unsere Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben, veräußert, verpfändet oder in ähnlicher Weise zugänglich gemacht oder verwendet werden.

§ 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung unserer Informationen (Konstruktionszeichnungen, Berechnungen, Prüfverfahren, Formulierungen, Know-How etc.), die ihm im Zuge der Durchführung der Lieferbeziehung zur Kenntnis gelangen oder unseren Betrieb, sofern wir die jeweilige Information als geheimhaltungsbedürftig bezeichnen oder sofern bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt zu erkennen ist, dass an der Geheimhaltung der jeweiligen Informationen ein Interesse besteht (hiernach benannt als "Vertrauliche Information").
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gemäß Abs. 1 besteht nicht, soweit die Vertraulichen Informationen nachweislich
- der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist; oder
 - dem Lieferanten bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten bekanntgemacht wird; oder
 - vom Lieferanten ohne Zutun der anderen Partei und ohne Verwertung anderer durch den vertraglichen Kontakt erlangter Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird.
- (3) Der Lieferant wird auch seine Vorlieferanten in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichten, soweit sie in die Lieferbeziehung mit uns eingebunden sind. Der Lieferant wird darüber hinaus auch alle angemessenen Vorkehrungen treffen, um zu verhindern, dass Dritte Zugriff auf unsere Vertraulichen Informationen erlangen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen verbieten es jeder Partei nicht, öffentlich-rechtlichen Institutionen die durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes vorgeschriebenen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Werbung mit der Geschäftsverbindung zu uns und sonstige Äußerungen gegenüber der Öffentlichkeit bezüglich dieser Geschäftsverbindung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet, es sei denn, dass diese Äußerungen aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten sind.
- (6) Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung der Liefer- oder Geschäftsbeziehung vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. (6) Satz 2 für die Dauer von 5 Jahren fort. Sofern es sich bei den geheimhaltungspflichtigen Informationen um ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes (derzeit GeschGehG) handelt, ist die Geheimhaltungspflicht zeitlich unbegrenzt. Sie gilt auch für im Rahmen einer Vertragsanbahnung erhaltener unter Abs. (1) benannter Unterlagen, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.
- (7) Erhaltene Unterlagen sind uns nach dem Ende der Liefer- und Geschäftsbeziehung unaufgefordert in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
- (8) Der Lieferant stellt sicher, dass alle Personen, die im Rahmen der Liefer- und Geschäftsbeziehung mit der Vertragserfüllung betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten. Sofern er bei der Erbringung der Leistungen in unserem Auftrag personenbezogene Daten gemäß Artikel 28 der EU Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 erhebt, verarbeitet oder nutzt („Auftragsverarbeitung“), wird er auf unser Verlangen weitere Vereinbarungen zum Schutz dieser personenbezogenen Daten abschließen, sofern wir der begründeten Auffassung sind, dass diese gesetzlich notwendig sind, insbesondere auch in Fällen, in denen personenbezogene Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden.

§ 13 Umweltschutz, REACH-Compliance, Code of Conduct

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umweltschutz auf eigene Kosten einzuhalten. Der Lieferant wird sich bemühen, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 oder vergleichbar einrichten und weiterentwickeln.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, in seinem Verantwortungsbereich geeignete Maßnahmen zur kontinuierlichen Reduzierung seiner Treibhausgasemissionen in Scope 1 und Scope 2 zu ergreifen. Ziel ist es, diese Emissionen bis zum Jahr 2045 weitestgehend zu reduzieren und einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten.
- (3) Der Lieferant strebt die Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach ISO 45001 oder vergleichbar an und weist dessen Umsetzung uns auf Anforderung nach.
- (4) Insbesondere hat der Lieferant auf eigene Kosten bei beauftragter Lieferung oder Leistungen die Anforderungen nach der europäischen REACH Verordnung 2006/1907/EG in der jeweils aktuellen Fassung („REACH-Verordnung“) einzuhalten; die Verkehrsfähigkeit der Ware unter der REACH-Verordnung ist zu gewährleisten. Diese Verpflichtung umfasst insbesondere (Vor-) Registrierung und Einholung evtl. erforderlicher Erlaubnisse für chemische Stoffe, Substanzen und Zwischenprodukte, die eine Ware im Sinne des Vertrages darstellen, in den unter diesem Vertrag gelieferten Waren enthalten sind oder für die Herstellung der unter diesem Vertrag gelieferten Waren erforderlich sind, insbesondere wenn es sich um

besonders besorgniserregende Stoffe im Sinne der REACH-Verordnung handelt.

- (5) Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf Anforderung den Product Carbon Footprint (PCF) der gelieferten Produkte bereitzustellen. Die Ermittlung des PCF erfolgt auf Grundlage anerkannter Normen oder Standards (z. B. ISO 14067 oder dem GHG Protocol Product Standard), soweit diese anwendbar sind. Der Lieferant weist uns die zugrunde liegenden Daten und Berechnungsmethoden auf Anforderung nach.
- (6) Des Weiteren verpflichtet sich der Lieferant, seine Energieverbräuche zu prüfen und zu optimieren. Die Entwicklung und Herstellung seiner Produkte sollten unter dem Aspekt eines möglichst geringen Energieverbrauchs stattfinden. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 50001 einrichten, überwachen und weiterentwickeln.
- (7) Der Lieferant erkennt den RAMPF-Lieferanten Code of Conduct in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung an, der auf unserer Webseite eingesehen werden kann oder auf Anforderung zugesandt wird, und versichert, dass er die dort aufgestellten Grundsätze verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns in seinem Unternehmen eingeführt und umgesetzt hat. Er hat seine eingesetzten Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten.

§ 14 Übertragung von Rechten

Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der mit uns abgeschlossene Liefervertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Forderungen gegen uns können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Nacherfüllung ist unser Geschäftssitz.
- (2) Für diese EKB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (3) Ist der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch international – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Wangen, Deutschland. Entsprechendes gilt, wenn der Lieferant Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Klage am ggf. abweichenden Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

Stand: 21.07.2026